

Folgerecht

Werke der Bildenden Kunst können – wenn ihre „Karriere“ glücklich verläuft – eine enorme Wertsteigerung erfahren. Dem Mythos zufolge verkaufte Van Gogh zu Lebzeiten nur ein einziges Bild. Heute interessiert den Kunstmarkt jede Zeichnung und Skizze van Goghs. Der Wert der Werke ist enorm gestiegen. Ob es am Kunstmarkt je nochmals vergleichbare Wertsteigerungen geben wird, ist unwahrscheinlich. Dennoch: Das Prinzip der Wertsteigerung wird immer gelten.

Der Gesetzgeber will aber nicht, dass daran nur die Kunsthändler verdienen. Auch die Künstler sollen ihren Anteil bekommen. Deshalb hat der Staat im → Urheberrecht, in § 26 UrhG, das Folgerecht verankert. Danach gilt: Ein Künstler ist an jedem Weiterverkauf seiner Werke über den Kunsthandel oder über Versteigerer am Kaufpreis zu beteiligen. Allerdings erst, wenn der Erlös mindestens 400 € beträgt. Die Anteile, die der Künstler erhält, sind je nach Erlös prozentual gestaffelt. Die → Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst zieht die Gelder ein und leitet sie an den Künstler weiter.

Das in Deutschland geltende Folgerecht wurde 2006 an eine EU-Richtlinie angeglichen. Sie setzt den möglichen Kaufpreisgrenzwert, ab dem das Folgerecht greift, mit 3.000 € wesentlich höher an. Während zuvor der Grenzwert in Deutschland bei 50 € lag, hatten andere EU-Mitgliedsländer wie zum Beispiel Großbritannien überhaupt kein Folgerecht. Dies führte zu Wettbewerbsvorteilen beim englischen Kunsthandel und benachteiligte die Deutschen.

In der Bundesrepublik gilt nun folgendes. Bei Werken, die im Wert zwischen 400 bis 50.000 € weiter verkauft werden, erhält der Künstler 4 % des Erlöses. Bei Werken, die für über 500.000 € verkauft werden, wird er nur mit 0,25 % beteiligt.

Wie wird sich diese Staffelung auf den Kunsthandel auswirken? Werden die Händler nur noch die „ganz Großen“ im Blick haben, weil sie hier anteilig weniger an den Künstler – bzw. bis 70 Jahre nach dessen Tod an seine Erben – abgeben müssen?